

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47

Ausgegeben Danzig, den 3. Oktober

1922

Inhalt. Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes betr. die weitere Abänderung des Artikels 215 des Danziger polnischen Wirtschaftsabkommen vom 24. Oktober 1921 vom 29. Juni 1922 (Ges.-Bl. Nr. 31 Seite 147) (S. 433). — Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 433). — Gesetz über eine vierte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 439). — Gesetz über eine fünfte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 439). — Gesetz über eine sechste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 440).

128 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Abänderung des Gesetzes betr. die weitere Abänderung des Artikels 215 des Danziger polnischen Wirtschaftsabkommens vom 24. Oktober 1921 vom 29. Juni 1922.

(Ges.-Bl. Nr. 31 Seite 147). Vom 27. 9. 22.

§ 1.

Im § 1 des in der Ueberschrift genannten Gesetzes treten an Stelle der Worte „bis zum 1. Oktober 1922“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1922“.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 27. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Jansson.

129

Bekanntmachung

des Wortlauts des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes über Bezüge von Sozialrentnern vom 25. August 1922 (Ges.-Bl. S. 399) werden die §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 10. März 1922 (Ges.-Bl. S. 77) — geändert durch die Gesetze über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 9. Mai 1922 (Ges.-Bl. S. 118) und über Bezüge von Sozialrentnern vom 25. August (Ges.-S. S. 399) — in der vom 1. August 1922 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 25. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetaages: 11. 10. 1922.)

G e f e t

über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Empfängern von Rente aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung sowie Empfängern von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) mit Danziger Staatsangehörigkeit auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren:

§ 2.

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung sowie an Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von siebentausendzweihundert Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von fünftausendsiebenhundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von dreitausendzweihundert Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter fünfzehn Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsges.-Bl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente bezahlen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um fünfhundert Mark für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung sechshundert Mark. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird für Empfänger von Rente aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit dreitausendvierhundert Mark, die Witwen- oder Witwerrente mit dreitausendzweihundert Mark und die Waisenrente mit eintausendsechshundert Mark angerechnet; darüber hinausgehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrag von viertausend Mark außer Acht.

Bis zum Betrage von eintausendzweihundert Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Ges.-Bl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschäflichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltpflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

§ 3.

Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnortes des Rentenempfängers zu stellen. Diese setzt die Höhe der Unterstützung fest, tunlichst unter Beziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, sie entscheidet endgültig.

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben.

§ 4.

Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnorts an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im vorans gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5.

Erhält der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim und dergleichen) Wohnung und Verpflegung, so ist an seiner Stelle die Anstalt berechtigt, innerhalb der aus § 2 Abs. 1 sich ergebenden Einkommengrenze Zuschüsse zum Pflegegeld zu verlangen, die aber nur bis zu drei Vierteln der Gesamtbezüge des Rentenempfängers beansprucht werden können.

Steht der Rentenempfänger außerhalb seines Heimatorts in Anstaltspflege oder auf fremde Kosten in Familienpflege, so ist für die Gewährung der Unterstützung diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Rentenempfänger vor dem Eintritt der Pflege gewohnt hat.

§ 6.

Die Gemeinden können die den Unterstützungsberichtigen gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

§ 7.

Die Freie Stadt Danzig ersetzt den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Unterstützungsbeiträge.

Die Gemeinden melden die erstattungsfähigen Beträge monatlich bei dem Senat der Freien Stadt Danzig und erhalten von ihm auf Antrag Vorschüsse darauf. Der Senat überweist auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf.

§ 8.

Der Senat ist ermächtigt, nähere Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen. Er kann auch bestimmen, daß statt der Gemeinden andere Stellen mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden und daß an die Stelle der Gemeinden Gemeindeverbände treten.

§ 9.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inland ihren Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 3) haben, Anwendung finden. Auch kann der Senat oder die von ihm beauftragte Stelle einem Danziger Staatsangehörigen, der sich im Ausland aufhält, eine entsprechende Zulage zubilligen; die Kosten hierfür trägt die Freie Stadt Danzig.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

§ 1.

Die Gemeinden haben die Notstandsmaßnahmen beschleunigt durchzuführen und den Rentenempfängern bei Geltendmachung ihrer Ansprüche behilflich zu sein.

Den Antrag auf Unterstützung hat der Rentenempfänger bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnorts (§ 3 des Gesetzes) oder der vom Senat bezeichneten sonstigen Stelle (§ 8 des Gesetzes) schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden; der Vertreter ist auf Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Hat der Rentenempfänger keinen Wohnort oder ist streitig, wo sich der Wohnort befindet, so gilt als Wohnort der Ort, der für die Bestimmung der Zahlstelle der Rente oder des Ruhegeldes (§ 1383 der Reichsversicherungsordnung und § 313 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) zuletzt maßgebend war. Der Rentenempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, durch Vorlage der Mitteilung der Versicherungsanstalt oder des Rentenausschusses die Zahlstelle nachzuweisen.

§ 2.

Als Empfänger von Renten im Sinne des § 1 des Gesetzes sind auch Personen anzusehen, die gemäß §§ 372 bis 386, § 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte aus Ersatzkassen Ruhegeld oder Rente auf Grund reichsgesetzlicher Versicherungspflicht beziehen.

Als Rentenempfänger im Sinne des Gesetzes sind nicht Personen anzusehen, die nur eine lebenslängliche Rente oder Leibrente nach §§ 61 oder 63 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beziehen.

Die Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist durch die Ersatzkasse auszustellen. In den Fällen des § 382 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist der Rentenausschuß dafür zuständig.

§ 3.

Kinder im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes sind eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder sowie die unehelichen Kinder weiblicher Rentenempfänger (§ 1259 der Reichsversicherungsordnung, § 29 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

§ 4.

Die Unterstützung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, jedoch darf das Gesamtjahreseinkommen des Rentenempfängers nach Abzug der auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes nicht anzurechnenden Bezüge zusammen mit der Unterstützung die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Höchstbeträge nicht überschreiten. Es unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinden, ob und inwieweit innerhalb dieser Höchstgrenzen eine Unterstützung zu gewähren ist. Sie haben bei ihrer Entscheidung die gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenempfängers von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Bezug der Rente oder des Ruhegeldes muß durch Vorlegung des letzten Rentenbescheides nachgewiesen werden. Es genügt auch eine Bestätigung der Zahlstelle (§ 1 Abs. 3) des Versicherungsamts, des Rentenausschusses oder der Ersatzkasse (§ 2 Abs. 3) über die Erteilung dieses Bescheides. Die Gemeinden können zur Vermeidung von Doppelzahlungen auf dem Bescheid oder der Bestätigung vermerken, daß und wann ein Antrag auf Unterstützung gestellt worden ist.

Die weiteren Feststellungen, insbesondere über die Einkommens- und Familienverhältnisse, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, die Zahlstellen (§ 1 Abs. 3) der Unterstützungssempfänger, dessen unterhaltspflichtige Angehörige und die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Gemeinden über alle für die Unterstützung erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen. .

Tatsachen können als festgestellt angesehen werden, wenn der Rentenempfänger sie vor einer zuständigen Stelle in Gegenwart eines Zeugen an Eides Statt versichert. Vor der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist er darüber zu belehren, daß nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft wird, wer eine derartige Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt. Über die Belehrung und die Versicherung an Eides Statt ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Abnehmenden, dem Rentenempfänger und dem Zeugen zu unterzeichnen ist. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann der Rentenempfänger nicht gezwungen werden, er kann auch nicht verlangen, dazu zugelassen zu werden. Zur Abnahme derartiger eidesstattlicher Versicherungen sind die Gemeindevorstände und die vom Senat hierzu ermächtigten Personen zuständig.

§ 4a.

Die Erhöhung der Grenze, innerhalb deren gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Einkommensanteile bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) anrechnungsfrei bleiben (Freigrenze), ist bei allen Unterstützungen, die für die Zeit nach dem 1. April 1922 gezahlt werden, von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 5.

Als Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 und anderer Militärversorgungsgesetze (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) gelten auch widerrufliche Zuwendungen, Teuerungszulagen und Teuerungszuschläge, die in Vollzug dieser Gesetze gewährt werden.

§ 6.

Die Unterstützung soll in der Regel jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Sie ist vom Beginne des Monats an zu gewähren, innerhalb dessen der Antrag gestellt wird. Läßt sich für die Unterstützungszeit der Betrag des anzurechnenden Einkommens nicht ausreichend feststellen, so können die tatsächlichen Bezüge im vorhergehenden Kalendervierteljahr zugrunde gelegt werden. Der Betrag des anzurechnenden Einkommens ist auf die nächstmögliche durch 30 teilbare Markzahl abzurunden.

Der Wert von Sachbezügen ist bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens gemäß § 2 des Gesetzes nach den Ortspreisen zu berechnen, die nach § 160 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung des Entgelts maßgebend sind. Unterstützungen, die die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt, sind nicht zum Einkommen zu rechnen. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind bei Berechnung des anzurechnenden Einkommens nur zu berücksichtigen, soweit sie erfüllt sind oder nach der Überzeugung der über die Unterstützung entscheidenden Stelle von dem Unterhaltungspflichtigen erfüllt werden können.

§ 7.

Von einer Neufestsetzung der Unterstützung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder vom Rentenempfänger glaubhaft versichert wird, daß in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Unterstützung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist. Besteht Zweifel oder ist seit der letzten Festsetzung ein Jahr verflossen, so sind die Tatsachen erneut festzustellen.

Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Rentenempfänger eine Neufeststellung nur beantragen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Aus den gleichen Gründen kann die Neufestsetzung von Amts wegen erfolgen.

§ 7a.

Die Gemeinden haben die Neufestsetzung der Unterstützungen, die durch die beschränkte Anrechnung der Renten aus der Invalidenversicherung gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes bedingt wird, spätestens bis zum 1. November 1922 durchzuführen. Ergibt sich bei der Neufestsetzung, daß die Rentenbezüge den Betrag übersteigen, mit dem sie gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes auf das Gesamtjahreseinkommen anzurechnen sind, so ist der überschließende Betrag dem Rentenempfänger vom 1. August ab als Unterstützung nachzuzahlen.

Bei jeder sonstigen Neufestsetzung einer Unterstützung, die nicht lediglich durch die Vorschrift des § 2 Abs. 4 des Gesetzes bedingt wird sowie bei Unterstützungen, die erstmalig nach dem 31. Juli 1922 bewilligt werden, sind die Renten aus der Invalidenversicherung mit den im § 2 Abs. 4 des Gesetzes bestimmten Beträgen auf das Gesamtjahreseinkommen sofort anzurechnen.

§ 8.

Vor der Festsetzung der Höhe der Unterstützung sollen Personen aus dem Kreise der Versicherten oder der Rentenempfänger jedenfalls dann zugezogen werden, wenn ein Antrag abgelehnt oder auf die Unterstützung Einkommen angerechnet werden sollen. Die zuzuziehenden Personen wählt die Gemeindeverwaltung aus.

§ 9.

Auf mehr als 3 Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden. Wird der Antrag vor dem 1. Juli 1922 gestellt, so ist die Unterstützung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vom 1. Januar 1922 ab zu gewähren.

§ 9a.

An Stelle der Anstalt können die Gemeinde oder der Gemeinde- oder Armenverband oder der Träger der Sozialversicherung, die die Kosten der Anstaltsunterbringung tragen, den Zuschuß zum Pflegegeld verlangen, wenn die Anstalt von der ihr nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Besugnis trotz Aufforderung keinen Gebrauch macht.

§ 10.

Trunksüchtige, die auf Grund des § 120 der Reichsversicherungsordnung oder des § 45 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an Stelle von Geldleistungen Sachleistungen beziehen, erhalten auch die Unterstützung in Form von Sachleistungen.

Soweit Gemeinde oder Gemeindeverbände auf Grund des § 1275 der Reichsversicherungsordnung bestimmen können, daß Renten statt in bar in Sachen gewährt werden, können sie es auch für die Unterstützung tun. Auch sonst können die Gemeinden die Unterstützung in Sachen gewähren, wenn der Rentenempfänger zustimmt.

§ 11.

Öffentliche Armenunterstützung oder sonstige öffentliche Fürsorgeleistungen, die nach dem 1. Januar 1922 bis zur erstmaligen Auszahlung der Unterstützung gewährt worden sind, können auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Unterstützung angerechnet werden. Sonst ist die Alurechnung öffentlicher Armenunterstützung unzulässig.

§ 12.

In den Fällen, in denen die Rente oder das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird, ruht oder wegfällt, treten die entsprechenden Wirkungen auch für die Unterstützung ein. Über das Vorliegen derartiger Fälle haben die Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Erstklassen den Gemeinden auf Verlangen Auskunft zu erteilen; neueintretende Fälle sind ihnen jeweils alsbald mitzuteilen.

§ 13.

Soll die Auszahlung der Unterstützung an einen Vertreter erfolgen, so hat er die Vertretungsmacht nachzuweisen und auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen, die von einer Person zu beglaubigen ist, welche berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen.

§ 14.

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei der Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 15.

Die Kosten, die durch Erledigung des einzelnen Unterstützungsfalles, insbesondere durch Zustellung des Bescheides, Auszahlung und Kontrolle entstehen, trägt die Wohnortsgemeinde des Rentenempfängers, im Falle des § 1 Abs. 2 die dort bezeichnete Gemeinde. Ist der übergeordnete Kommunalverband entscheidende Stelle, so kann er die einzelnen Gemeinden zur Tragung dieser Kosten im Umlageverfahren heranziehen. Die allgemeinen Verwaltungskosten hat er allein zu tragen.

§ 16.

Beschwerden gegen die Entscheidung über die Unterstützung können von den Antragstellern und den zur Zahlung der Unterstützung verpflichteten Gemeinden erhoben werden.

§ 17.

Die Ausführungsverordnung vom 24. März 1922 (Gef.-Bl. S. 81) wird aufgehoben.

Danzig, den 25. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

130 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über eine vierte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 1. 6. 22.

Artikel 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Diensteinkommen-Gesetz) vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 229) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Juni 1922 (Gesetzblatt S. 165) wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 5 Ziffer 1 (Ausgleichszuschlag) wird die letzte Eintragung in Spalte 1 „vom 1. Mai 1922 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz.“ ersetzt durch „vom 1. Mai 1922 bis 31. Mai 1922.“
- II. In der Anlage 5 Ziffer 1 (Ausgleichszuschlag) ist vor dem letzten Absatz einzufügen:

A	105 v. H.	105 v. H.
vom 1. Juni 1922 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz.	außerdem werden gewährt: a) ein weiterer Ausgleichszuschlag in Höhe von 55 v. H. der ersten 10000 M des aus Grundgehalt und Ortszuschlag oder aus Grundvergütung und Ortszuschlag bestehenden Diensteinommens; b) als besonderer Ausgleichszuschlag eine Frauenbeihilfe (§ 23 Abs. 2) in Höhe von 2500 M jährlich.	

Artikel 2.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind aus voraussichtlichen Mehreinnahmen der Zollverwaltung zu decken.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1922 in Kraft.

Danzig, den 13. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strunk.

131 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über eine fünfte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 25. 9. 22.

Artikel 1.

Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 5 Ziffer 1 des Beamten-Diensteinkommen-Gesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 229) wird

- a) für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1922 auf 160 v. H.,
- b) vom 1. August 1922 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz auf 185 v. H. erhöht.

Der weitere Ausgleichszuschlag und der besondere Ausgleichszuschlag (Frauenbeihilfe) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 2.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Mehreinnahmen auf Grund der dem Volkstag vorgelegten Gesetzentwürfe betreffend Regelung der Einkommen- sowie der Vermögenssteuer zu decken.

Danzig, den 26. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Strunk.

132 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über eine sechste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 26. 9. 22.

Artikel 1.

Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 5, Ziffer 1 des Beamtdienstekommensgesetzes vom 23. 12. 21 Gesetzbl. S. 229) wird vom 1. August 1922 ab bis zur anderweitigen Regelung durch den Staatshaushaltspunkt oder durch besonderes Gesetz auf 305 v. H. erhöht.

Der weitere Ausgleichszuschlag und der besondere Ausgleichszuschlag (Frauenbeihilfe) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 2.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Mehreinnahmen auf Grund der dem Volkstag vorgelegten Gesetzentwürfe betreffend Regelung der Einkommen- sowie der Vermögenssteuer zu decken.

Danzig, den 26. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Strunk.